

TE Vfgh Beschluss 2025/12/16 V260/2025 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2025

Index

L90 Raumordnung

Norm

B-VG Art139 Abs1 Z3

Oö RaumOG 1994 §36 Abs2

Flächenwidmungsplan Nr 5 der Marktgemeinde Altmünster vom 25.03.2014 Änderung Nr 002

Flächenwidmungsplan Nr 5 der Marktgemeinde Altmünster vom 19.03.2019 Änderung Nr 145

VfGG §7 Abs2

1. B-VG Art. 139 heute
 2. B-VG Art. 139 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
 3. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 5. B-VG Art. 139 gültig von 30.11.1996 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996
 6. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.1991 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 7. B-VG Art. 139 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 8. B-VG Art. 139 gültig von 21.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
 9. B-VG Art. 139 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 10. B-VG Art. 139 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VfGG § 7 heute
 2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
 3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
 5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
 9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
 10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung eines Flächenwidmungsplans mangels rechtlicher Betroffenheit;
keine Parteistellung im baurechtlichen Verfahren mangels Nachbareigenschaft; kein subjektiv-öffentliches Recht in

Bezug auf Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Verkehrsflächen und daraus resultierende Immissionen

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung

I. Antragsvorbringenrömisches. Antragsvorbringen

1. Mit dem vorliegenden, auf Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG gestützten Antrag begehrt der Antragsteller, der Verfassungsgerichtshof möge die "Änderung Nr 002 zum Flächenwidmungsplan Nr 5 der Marktgemeinde Altmünster, beschlossen am 25.03.2014 sowie die Änderung Nr 145 zum Flächenwidmungsplan Nr 5 der Marktgemeinde Altmünster, beschlossen am 19.03.2024" aufheben.

1.1. Mit den genannten Änderungen des Flächenwidmungsplanes seien 2014 das nunmehrige Grundstück Nr 53/2, KG Altmünster, von Grünland in Bauland-Wohngebiet und 2024 das Grundstück Nr 53/1, KG Altmünster, von "Grünland: Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche" in "Grünland Erholungsfläche-Garten" umgewidmet worden. Die zweite Umwidmung habe dem Ziel der Verkehrserschließung des Baugrundstückes Nr 53/2 gedient, da in der Widmung "Grünland Erholungsfläche-Garten" die Errichtung einer "wenig bis leicht versiegelten Zufahrtsstraße" zulässig sein solle.

1.2. Der Antragsteller sei Eigentümer des Grundstückes Nr 54/4, KG Altmünster. Dieses liege in unmittelbarer Nachbarschaft der Grundstücke

Nr 53/1 und 53/2. Er sei von den Umwidnungsmaßnahmen unmittelbar betroffen, weil die geplante Aufschließung der Bauparzelle Nr 53/2 über das Grundstück Nr 53/1 eine Zufahrt über das öffentliche Grundstück Nr 208 notwendig mache und dementsprechend der (Baustellen-)Verkehr über diese Straße und an drei Seiten unmittelbar an seinem Haus vorbeigeführt werden solle. Da die Zufahrtsstraße zur Parzelle Nr 53/1 über die öffentliche Straße im Kurvenbereich nördlich des Grundstückes des Antragstellers für Bauzufahrten zu schmal sei, sei es für Lkws (erwartet würden ca 200 Lkw-Fahrten) notwendig, im Kurvenbereich den asphaltierten Vorplatz des Antragstellers mitzubenützen. Da er mit einer derartigen Eigentumsbeschränkung nicht einverstanden sei, habe er dort Betonpflocke zur Sicherung seines Eigentums aufgestellt, sei allerdings von der belangten Behörde zur Entfernung der Betonpflocke aufgefordert worden. 1.2. Der Antragsteller sei Eigentümer des Grundstückes Nr 54/4, KG Altmünster. Dieses liege in unmittelbarer Nachbarschaft der Grundstücke , Nr 53/1 und 53/2. Er sei von den Umwidnungsmaßnahmen unmittelbar betroffen, weil die geplante Aufschließung der Bauparzelle Nr 53/2 über das Grundstück Nr 53/1 eine Zufahrt über das öffentliche Grundstück Nr 208 notwendig mache und dementsprechend der (Baustellen-)Verkehr über diese Straße und an drei Seiten unmittelbar an seinem Haus vorbeigeführt werden solle. Da die Zufahrtsstraße zur Parzelle Nr 53/1 über die öffentliche Straße im Kurvenbereich nördlich des Grundstückes des Antragstellers für Bauzufahrten zu schmal sei, sei es für Lkws (erwartet würden ca 200 Lkw-Fahrten) notwendig, im Kurvenbereich den asphaltierten Vorplatz des Antragstellers mitzubenützen. Da er mit einer derartigen Eigentumsbeschränkung nicht einverstanden sei, habe er dort Betonpflocke zur Sicherung seines Eigentums aufgestellt, sei allerdings von der belangten Behörde zur Entfernung der Betonpflocke aufgefordert worden.

1.3. Zumal der Flächenwidmungsplan die Grundlage für die Baubewilligung und für die Erschließung über eine Zufahrt darstelle, erfasse dieser auch die Rechtssphäre der Nachbarn bzw Anrainer und sohin jene des Antragstellers. Es liege daher ein direkter Eingriff in die Rechtssphäre der Nachbarn vor, zumal mit Bescheid vom 11. September 2024 eine Baubewilligung für das Grundstück Nr 53/2 erteilt worden sei und sich daher bereits tatsächliche Auswirkungen zeigten (wie beispielsweise durch die Einrichtung der Bauzufahrt).

1.4. Zwar könnten Nachbarn im Baubewilligungsverfahren Einwendungen andeuten, die sich auf Vorgaben im Flächenwidmungsplan richteten, die nicht bloß dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft zu Gute kämen. Es wäre sohin ganz allgemein ein "Umweg" über eine Beschwerde gegen die Baubewilligung möglich. Bezogen auf die konkrete Situation sei dies jedoch nicht der Fall: Das Bauvorhaben, für das die Bewilligung erteilt worden sei, befinde sich auf dem Grundstück Nr 53/2. Das Grundstück des Antragstellers grenze zwar direkt an das Grundstück Nr 53/1 an, das zur Erschließung vorgesehen sei. Das Grundstück Nr 53/2 selbst liege

jedoch nicht mehr in der Entfernung des §31 Abs1 Z1 Oö BauO 1994, weshalb der Antragsteller nicht Partei des Baubewilligungsverfahrens gewesen sei. Ein "Umweg" sei ihm sohin nicht nur nicht zumutbar, sondern rechtlich nicht möglich.

II. Zur Zulässigkeit römisch zwei. Zur Zulässigkeit

1. Der Antrag ist unzulässig.

2. Gemäß Art139 Abs1 Z3 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, wenn die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Wie der Verfassungsgerichtshof in seiner mit VfSlg 8058/1977 beginnenden ständigen Rechtsprechung ausgeführt hat, ist daher grundlegende Voraussetzung für die Antragslegitimation, dass die Verordnung in die Rechtssphäre der betroffenen Person unmittelbar eingreift und sie – im Fall ihrer Gesetzwidrigkeit – verletzt. Hiebei hat der Verfassungsgerichtshof vom Antragsvorbringen auszugehen und lediglich zu prüfen, ob die vom Antragsteller ins Treffen geführten Wirkungen solche sind, wie sie Art139 Abs1 Z3 B-VG als Voraussetzung für die Antragslegitimation fordert (vgl zB VfSlg 8594/1979, 15.527/1999, 16.425/2002 und 16.426/2002).

2. Gemäß Art139 Abs1 Z3 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, wenn die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Wie der Verfassungsgerichtshof in seiner mit VfSlg 8058 aus 1977, beginnenden ständigen Rechtsprechung ausgeführt hat, ist daher grundlegende Voraussetzung für die Antragslegitimation, dass die Verordnung in die Rechtssphäre der betroffenen Person unmittelbar eingreift und sie – im Fall ihrer Gesetzwidrigkeit – verletzt. Hiebei hat der Verfassungsgerichtshof vom Antragsvorbringen auszugehen und lediglich zu prüfen, ob die vom Antragsteller ins Treffen geführten Wirkungen solche sind, wie sie Art139 Abs1 Z3 B-VG als Voraussetzung für die Antragslegitimation fordert vergleiche , zB VfSlg 8594 aus 1979,, 15.527 aus 1999,, 16.425 aus 2002, und 16.426 aus 2002,).

3. Der Verfassungsgerichtshof hat zur Zulässigkeit einer Anfechtung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen in seiner ständigen Rechtsprechung ausgesprochen, dass eine – für die Antragslegitimation gemäß Art139 Abs1 Z3 B-VG erforderliche – aktuelle Betroffenheit nicht vorliegt, soweit jemandem als Nachbar ein subjektiv-öffentliches Recht zukommt, einen Widerspruch zum Flächenwidmungsplan im Bauplatzerklärungs- oder Baubewilligungsverfahren geltend zu machen, zumal die aktuelle Betroffenheit erst durch die Bauplatzerklärung bzw die Erteilung der Baubewilligung im Bauverfahren entsteht (vgl VfSlg 12.587/1920, 12.636/1991).

3. Der Verfassungsgerichtshof hat zur Zulässigkeit einer Anfechtung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen in seiner ständigen Rechtsprechung ausgesprochen, dass eine – für die Antragslegitimation gemäß Art139 Abs1 Z3 B-VG erforderliche – aktuelle Betroffenheit nicht vorliegt, soweit jemandem als Nachbar ein subjektiv-öffentliches Recht zukommt, einen Widerspruch zum Flächenwidmungsplan im Bauplatzerklärungs- oder Baubewilligungsverfahren geltend zu machen, zumal die aktuelle Betroffenheit erst durch die Bauplatzerklärung bzw die Erteilung der Baubewilligung im Bauverfahren entsteht vergleiche VfSlg 12.587 aus 1920,, 12.636 aus 1991,).

4. Insofern aber eine Person – wie im vorliegenden Fall vom Antragsteller behauptet – mangels Nachbareigenschaft keine Parteistellung im baurechtlichen Verfahren genießt, kommt ihr schon deswegen keine Legitimation zur Anfechtung der für ein anderes Grundstück geltenden Flächenwidmung zu, weil sie durch diese nicht in einem subjektiven Recht betroffen sein kann. Wenn dem Antragsteller im baurechtlichen Verfahren keine Nachbareigenschaft zukommt, so können ihn die angefochtenen Verordnungen auch nicht in seiner Rechtssphäre berühren, sodass es an der Antragslegitimation gemäß Art139 Abs1 B-VG mangelt (vgl VfSlg 14.839/1997; VfGH 11.12.2024, V112/2024). Die bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen in Oberösterreich räumen den Nachbarn auch kein subjektiv-öffentliches Recht in Bezug auf die Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Verkehrsflächen und daraus resultierende Immissionen ein (vgl VwGH 26.3.2019, Ra 2019/05/0017, mwN).

4. Insofern aber eine Person – wie im vorliegenden Fall vom Antragsteller behauptet – mangels Nachbareigenschaft keine Parteistellung im baurechtlichen Verfahren genießt, kommt ihr schon deswegen keine Legitimation zur Anfechtung der für ein anderes Grundstück geltenden Flächenwidmung zu, weil sie durch diese nicht in einem subjektiven Recht betroffen sein kann. Wenn dem Antragsteller im baurechtlichen Verfahren keine Nachbareigenschaft zukommt, so können ihn die angefochtenen Verordnungen auch nicht in seiner Rechtssphäre berühren, sodass es an der Antragslegitimation gemäß Art139 Abs1 B-VG mangelt vergleiche VfSlg 14.839 aus 1997,,; VfGH 11.12.2024, V112/2024). Die bau- und raumordnungsrechtlichen

Bestimmungen in Oberösterreich räumen den Nachbarn auch kein subjektiv-öffentliches Recht in Bezug auf die Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Verkehrsflächen und daraus resultierende Immissionen ein (vergleiche VfGH 26.3.2019, Ra 2019/05/0017, mwN).

III. Ergebnisrömisch drei. Ergebnis

1. Der Antrag ist daher bereits aus diesem Grund mangels Legitimation als unzulässig zurückzuweisen.
2. Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lite VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, VfGH / Legitimation, Parteistellung Baurecht, Nachbarrechte, Flächenwidmungsplan

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2025:V260.2025

Zuletzt aktualisiert am

26.02.2026

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at